

Satzung des Inklusionsreitverein Buntnebel e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Inklusionsreitverein Buntnebel e.V. mit dem Sitz in Berg ist in das Vereinsregister in München eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und im Verband der Pferdesportvereine Oberbayern e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Inklusionsreitverein Buntnebel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
 - 1.1. Förderung des Pferdesportes
 - 1.2. Umsetzung von Inklusion durch die Aktivitäten des Vereins, sofern es wirtschaftlich möglich ist
 - 1.3. Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren und Aktivitäten, die der Inklusion dienen
 - 1.4. Förderung des therapeutischen und pädagogischen Reitens und der tiergestützten Begleitung
 - 1.5. Einwerben von Spenden zur Förderung der allgemeinen sowie der inklusionsspezifischen laufenden Unkosten des Vereins
 - 1.6. Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen
 - 1.7. Breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen des Reitsportes
 - 1.8. Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
 - 1.9. Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband
 - 1.10. Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
 - 1.11. Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Verein setzt sich im Rahmen der oben genannten Ziele für eine artgerechte Tierhaltung und die Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens ein. Inklusionsaktivitäten des Vereins werden darauf ausgerichtet, Menschen in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen auf Grundlage ihrer individuellen Bedarfe Zugang, Teilhabe und Selbstbestimmung zu ermöglichen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu den in Ziff. 1 und 2 genannten Zwecken.

4. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
5. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
7. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (siehe § 16).

§ 3 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand (§ 11) zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Gesamtvorstand (§12) entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) vermittelt.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, aber nicht aktiv an Training und Wettkämpfen teilnehmen, können eine passive Mitgliedschaft erwerben.
3. Personen, die den Verein unabhängig von den festgesetzten Beiträgen zu unterstützen bereit sind, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Die Höhe des Jahresbeitrags des Fördermitglieds wird von jedem Fördermitglied zum Zeitpunkt des Beitritts festgelegt und in der Beitrittserklärung schriftlich festgehalten. Eine nachträgliche Änderung des Betrags ist durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes nach § 11 der Satzung jeweils zum Jahresende möglich.
4. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
 - 1.2 Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.

- 1.3 Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbuße und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5 Rechtsverbindliche Erklärungen an den Verein

Rechtsverbindliche Erklärungen sind in Textform an den Verein zu richten. In Schriftform wird die Erklärung mit Zugang am Vereinssitz wirksam, per E-Mail ist der Eingang auf der Emailadresse vorstand@buntnebel.de maßgeblich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied den Austritt bis zum 15. November dieses Jahres erklärt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - Gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht
 - Gegen § 4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
 - Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand (§ 12). Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Erhebung von Aufnahmegeldern und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge von passiven und aktiven Mitgliedern können abweichend festgesetzt werden. Ein Wechsel der Art der Mitgliedschaft ist bis zum 15. November des laufenden Jahres durch Erklärung nach § 4 möglich. Die Mitgliederversammlung kann eine Untergrenze für Förderbeiträge festlegen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Gesamtvorstand (§ 12) bestimmt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (§9)
- Der Vorstand (§11)
- Der Gesamtvorstand (§12)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand (§ 11) kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter durch Einladung in Textform an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage in Textform beim Vorstand (§ 11) einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jedes aktive oder passive Mitglied verfügt über eine Stimme, das Stimmrecht kann nur persönlich von volljährigen Mitgliedern ausgeübt werden. Das Stimmrecht der Kinder und Jugendlichen beginnt bei 14 Jahren.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- Die Wahl des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
- Die Jahresrechnung
- Die Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
- Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und

- Die Anträge nach § 3 Abs. 1 Satz und § 7 Abs. 4 dieser Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand vertreten. Dieser führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes aus und ist an diese gebunden.
2. Dem Vorstand gehören der erste Vorsitzende des Gesamtvorstandes und der Stellvertretende Vorsitzende des Gesamtvorstandes an.
3. Nur die Mitglieder des Vorstandes nach diesem Paragraphen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gemeinsam. Die Behandlung regelmäßig wiederkehrender Geschäftsvorfälle durch ein Mitglied des Gesamtvorstands gemäß § 12 kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.
4. Der Vorstand darf bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 2.500,-- € (zweitausendfünfhundert Euro) nur mit Beschluss des Gesamtvorstands (§ 12) verfügen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis; sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht.

§ 12 Gesamtvorstand und Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist entscheidungsbildendes Organ des Vereins, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist. Der Vorstand des § 11 ist an seine Beschlüsse gebunden.
2. Der Gesamtvorstand entscheidet über
 - 2.1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
 - 2.2. Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, sowie Anweisung an den Vorstand nach § 11, und
 - 2.3. Die Führung der laufenden Geschäfte.
3. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - 3.1. Der erste Vorsitzende
 - 3.2. Der Stellvertretende Vorsitzende
 - 3.3. Der Jugendwart (gem. Geschäftsordnung)
 - 3.4. Der Kassenwart
 - 3.5. Der Schriftführer (dieses Amt kann von einem Mitglied des Gesamtvorstandes zusätzlich bekleidet werden. Eine zusätzliche Stimmabgabe bei Beschlussfassungen ist damit nicht verbunden.)
 - 3.6. Bis zu fünf weitere Beisitzer, deren Aufgaben in der Geschäftsordnung festgelegt sind.
4. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der laufenden Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Im Fall des Ausscheidens des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters während der laufenden Amtszeit ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Sitzungen des Gesamtvorstandes sind vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Alle Mitglieder werden in Textform unter Angabe der Tagesordnung zwei

Wochen vor dem Termin geladen. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden auch einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom ersten Vorsitzenden zu genehmigen und sämtlichen Gesamtvorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.

6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung im Rahmen eines Umlaufverfahrens ist möglich, wenn diese im Rahmen von vorangegangenen Sitzungen des Gesamtvorstandes oder von Aktiventreffen hinreichend vorbereitet wurde. Ein Beschluss, der im Umlaufverfahren getroffen wird, kommt nur zustande, wenn sich jedes Mitglied des Gesamtvorstandes mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklärt.

Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Maßregelungen

1. Der Gesamtvorstand (§ 12) entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist.
2. Gegen Mitglieder, die gegen Satzung, Geschäftsordnung (§ 14) oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach Anhörung vom Gesamtvorstand (§ 12) folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Wirkung
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
 - e) Ausschluss aus dem Verein
3. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem in Textform mitzuteilen und zu begründen.
4. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand (§ 12).

§ 14 Geschäftsordnung

1. Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins kann der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung beschließen. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Über eine Änderung der Geschäftsordnung entscheidet der Gesamtvorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§ 15 Haftungsausschluss

Die Teilnahme am Reitbetrieb, sowie der Besuch von Vereinsveranstaltungen, erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Geltendmachung von deliktischen und vertraglichen Schadenersatzansprüchen gegen Pferdehalter (gleichgültig, ob Verein oder Privatpferdebesitzer), Gruppenführer bei Ausritten, Mitreiter, den Hofbesitzer, die Organisatoren von Veranstaltungen und dergleichen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Ambulantes Kinderhospiz München, Blütenburgstr. 64 + 66, 80636 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.